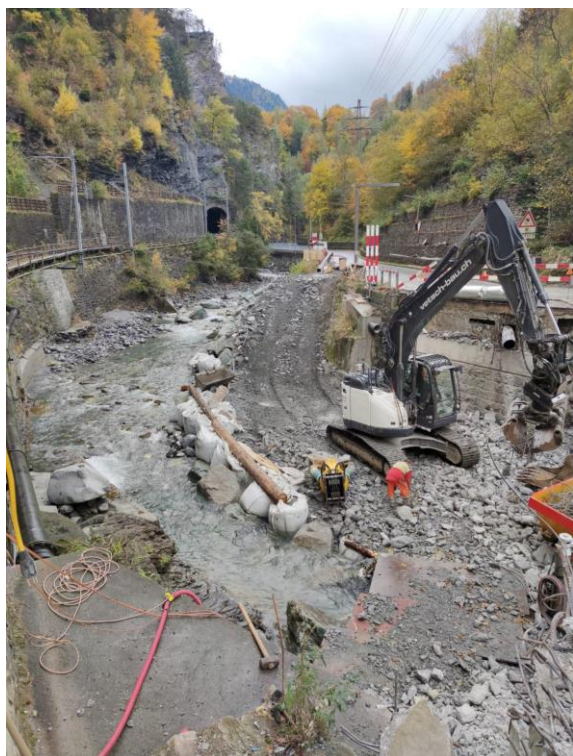




Vers. 24.01.2022



Merkblatt

Fischereirechtliche Bewilligung und Fischschutz bei technischen Eingriffen in Gewässer

Grundsätze

Die Struktur des Gewässers, sein Abflussregime und die Ufervegetation haben einen enormen Einfluss auf das Lebensraumangebot für Fische und anderer aquatische Lebewesen. Ideal sind stark variierende Strömungs-, Breiten- und Tiefenverhältnisse sowie Versteckmöglichkeiten. Technische Eingriffe an und in Gewässer haben einen sehr grossen Einfluss auf die genannten Lebensraumfaktoren und können sich je nach Ausführung positiv, neutral, aber auch negativ auf den Gewässerlebensraum auswirken.

Bauliche Eingriffe in Gewässer oder Uferbereiche sind daher stets bewilligungspflichtig. Das Amt für Jagd und Fischerei erteilt die fischereirechtlichen Bewilligungen, ordnet Massnahmen zum Schutz der Wassertiere an und begleitet und berät die Bauherrschaft bei der Ausführung. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere der Lebensraumaspekt der Fische gebührend berücksichtigt wird.

Bewilligungspflicht

Bei Eingriffen in ein oberirdisches Gewässer, seinen Wasserhaushalt oder seinen Verlauf muss das Vorhaben verschiedene gesetzliche Vorgaben erfüllen.

Wenn die Interessen der Fischerei betroffen sind, ist in jedem Fall eine kantonale [fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF](#) erforderlich, unabhängig vom Bauentscheid der kommunalen Behörde. Im Zweifelsfall gibt das Amt für Jagd und Fischerei gerne Auskunft über die Notwendigkeit einer fischereirechtlichen Bewilligung.

Die Notwendigkeit weiterer kantonalen Bewilligungen kann bei der Baubehörde der betroffenen Gemeinde oder beim kantonalen Amt für Raumentwicklung abgeklärt werden.

Beispiele von Gewässereingriffen, die mehrere spezialrechtliche Bewilligungen benötigen und daher über ein Leitverfahren beim Kanton zu koordinieren sind:

Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB), Wasserentnahmen (Bsp. Bewässerung, Wasserkraft), Materialentnahmen, Eindolungen, Abwassereinleitungen (inkl. Eintrag von Schnee), Einbringen fester Stoffe (Bsp. Kiesfangentleerungen), Hochwasserschutzmassnahmen, Uferrodungen, Gewässerquerungen mit Leitungen oder Verkehrswegen

Beispiele, die in der Regel nur eine fischereirechtliche Bewilligung benötigen sind:

Gewässereingriffe innerhalb der Bauzone, kleinerer Sofortmassnahmen nach Hochwassern, Gewässerunterhalt, Unterhalt und Instandstellungsarbeiten an Kraftwerksanlagen, nachgelagerte Bewilligung bei Meliorationsprojekten und Walderschliessungen (Bsp. Gewässerquerungen mit Leitungen oder Verkehrswegen), Materialrückgaben im Zuge bewilligter Unterhaltskonzepten von Gesschiebesammlern, Goldwaschen

Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe wird vom Amt für Jagd und Fischerei erteilt ([Art. 19 KFG](#)).

Antrag um fischereirechtliche Bewilligung


Mit Ausnahme von begründeten Sofortmassnahmen (Massnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und höheren Sachgütern) ist der Antrag um eine fischereirechtliche Bewilligung, mindestens 1 Monat vor dem geplanten Eingriff, schriftlich beim zuständigen Fischereiaufseher einzureichen (vorzugsweise per e-mail).

Für den Antrag ist das auf der Webseite des AJF aufgeschaltete Formular zu verwenden ([Link einfügen](#)).

Kontaktinformationen




I Vorderrhein, Tomaschett Roland
Fischzucht Trun Ognas, 7166, Trun

 081 257 87 60


roland.tomaschett@ajf.gr.ch

II Hinterrhein/Alpenrhein/Julia/Albula/Plessur, Meiler Curdin
Fischzucht Dorfstrasse 1, 7405 Rothenbrunnen


 081 257 87 61

curdin.meiler@ajf.gr.ch


III Landquart/Landwasser/Albula, Reidt Thomas
Fischzucht Cappweg 5, 7250, Klosters

 081 257 87 66


Thomas.Reidt@ajf.gr.ch

IV Inn/Maira, Jäger Linard
Fischzucht, 7500, St. Moritz-Bad
 081 257 87 63


linard.jaeger@aif.gr.ch

V Inn/Rombach, Gaudenz Nicola
Surrom 4 D, 7537, Müstair
 081 257 87 64

nicola.gaudenz@aif.gr.ch

VI Poschiavino, Costa Livio
Via Lunga 4, 7742, Poschiavo
 081 257 87 38

livio.costa@aif.gr.ch

VII Moesa/Hinterrhein/Rheinwald, Boldini Marco
Pescicoltura Cantonale, ai vivé 3, 6557, Cama
 081 257 87 65

marco.boldini@aif.gr.ch

Auflagen zum Schutze der aquatischen Fauna

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten, welche eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Die Auflistung gilt als grobe Information bezüglich der möglichen projektbezogenen Auflagen und soll helfen, das beantragte Vorhaben bereits darauf abzustimmen.

Vor Baubeginn

Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens 10 Arbeitstagen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren (siehe Kontaktliste). Seine fischereitechnischen Anweisungen sind strikt zu befolgen.

Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob vorgängig Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung).

Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung und die auf der Baustelle beschäftigten Personen über den Inhalt der Bewilligung und deren Auflagen zu orientieren.

Während der Bauphase

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle, Benzin, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".

Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer, auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes auf einem befestigten Platz abzustellen.

Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden (Trockenbauweise). Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.

Das Gewässer darf nicht mit schweren Maschinen Befahren werden. Für Arbeiten im Gewässer sind, wenn immer möglich, Schreitbagger einzusetzen.

Die Endgestaltung des betroffenen Gewässerabschnittes muss auf eine bestmögliche Wiederherstellung, wo möglich auf eine Verbesserung des Ufer- und Gewässerlebensraums abzielen sowie die freie Fischgängigkeit gewährleisten. Dazu ist der zuständige Fischereiaufseher beizuziehen.

Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten (s.u.) sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden:

- wenn im Einflussbereich oder Zeitpunkt des Eingriffs keine Laichgründe/Laichaktivitäten vorhanden sind oder
- wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre (Bsp. hydrologische Verhältnisse), und
- wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Schonzeiten werden festgelegt, um während der sehr sensiblen Laichzeit und anschliessenden Ei- und Embryonalentwicklung der Fische, negative, durch den Menschen verursachte Einflüsse zu vermeiden oder zumindest auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

Bachforellengewässer: 16.09. - 30.04. (gewässerabhängig)

Äschengewässer: 01.01. - 31.05.

Hinweise im Schadensfall oder Missachtung der Auflagen

Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

Die an die Bewilligung verknüpfte Auflagen sind strikte einzuhalten. Missachtung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.